



Änderungsvorschläge im Straßenverkehrsrecht für die BOS

StVO:

1. § 35 Sonderrechte für Privatfahrzeuge im Einsatzfall für alle Einsatzkräfte
 - Ist-Stand:
 - Für Feuerwehrleute und Einsatzkräfte des THWs gelten die Sonderrechte, auch wenn sie sich im Privatfahrzeug auf dem Weg zum Gerätehaus befinden.
 - Diese Regelung findet keine Anwendung für Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst), insbesondere für Einsatzkräfte der Wasserwacht und der Bergwacht
 - Vorschlag:
 - Spezifizierung der Sonderrechte auch für Einsatzkräfte von Hilfsorganisationen auf dem Weg zur Wachstation im Rahmen der Wasserrettung, Menschenrettung und Bergrettung.
 - Zu klären:
 - Erhöhte Unfallgefahr bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten in Privatfahrzeugen, Abwägungsfrage zwischen einer schnelleren Einsatzfähigkeit und der Erhöhten Unfallgefahr.
 - Kennzeichnung der Privatfahrzeuge zur Nutzung von Sonderrechten.